

**Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und
Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-W)**

vom 30. Juli 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juli 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 1. Juli 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 9. Juli 2020 beschlossene "Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-W)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ vom 22. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Klausur (Absatz 2 Nr. 1), bei der die aufsichtführende Person und die Studierenden nicht physisch gleichzeitig in demselben Raum sind (Fernaufsicht), ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit der Fernaufsicht entscheidet der Prüfungsausschuss.“

„(9) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 2 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die Bachelor-Thesis (§ 13) oder die Master-Thesis (§ 14) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung

der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der bzw. des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 6 und § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 30. Juli 2020